

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unseren Ver-
tretern, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

Nr. 65.

Dienstag, den 6. Juni

1893.

Bekanntmachung.

Vom Reichsgesetzblatt auf das Jahr 1893 sind erschienen die Nrn. 14, 15, 16, 17, 18 und 19. Dieselben enthalten: **Bekanntmachung**, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügten Liste. **Bekanntmachung**, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. **Gesetz**, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung. **Bekanntmachung**, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank. **Bekanntmachung**, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügten Liste. **Verordnung**, betreffend die Auflösung des Reichstags. **Verordnung**, betreffend die Wahlen zum Reichstag. **Gesetz**, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalt-Etat für das Etatsjahr 1892/93. **Gesetz**, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalt-Etat für das Etatsjahr 1893/94. **Staatsvertrag** zwischen Deutschland und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Sittard nach Herzogenrath. **Gesetz**, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidentfonds vom 11. Mai 1877.

Diese Gesetzblätter liegen zu Jedermanns Einsicht an Rathsstelle aus.
Eibenstock, den 2. Juni 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Die Neuaufnahme der Flur Schönheide betr.

Die mittelst Ministerialverordnung vom 24. Mai 1892 genehmigte, für 1895 in Aussicht gestellte Neuaufnahme der Flur Schönheide soll schon im Jahre 1894 erfolgen.

Nachdem die Vorarbeiten dazu bereits begonnen haben, werden sämtliche hiesige Grundstücksbesitzer hierdurch veranlaßt, etwaige Mängel in der Berainung ihrer Grundstücke nach Maßgabe nachstehender Anweisung bis

zum 1. August 1893

zu beseitigen.

Bei der Vermessung haben die Grundstücksbesitzer den Geometern auf deren Verlangen die Grenzen ihrer Grundstücke anzuweisen und jede in Betreff der

Grenzen erforderliche Auskunft zu erteilen, auch dem Vermessungspersonal das Betreten der Grundstücke und die Aufstellung der Vermessungssignale zu gestatten, sich selbst aber jeder eigenmächtigen Hinternahme oder Verletzung der ausgestellten Signalstangen und Absteckpfähle zu enthalten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Schönheide, am 1. Juni 1893.

Die Gemeindebehörde daselbst.

Anweisung.

1) Die Grenzen sämtlicher Grundstücke sind durch feste Grenzmaße dauernd und sicher abzuräumen. Soweit die Grenzen nicht durch Mauern, Flußufer, mit steinernen Säulen versehene Gartenzäune oder gemauerte Gräben gebildet werden, sind zur Abreinigung durchgängig geeignete Grenzsteine von nicht unter 60 cm Länge zu verwenden. Alle etwa versunkenen oder mit Erdboden bedeckten alten Grenzsteine sind frei zu machen und aufzurichten und, soweit sie ihrer Bestimmung zu dienen nicht mehr geeignet sind, durch neue zu ersetzen.

2) Bei der Setzung von Grenzsteinen ist der Brauch nicht außer Acht zu lassen, den Grenzsteinen unverwundliche Merkzeichen, wie Schmiedeschlacken, Glas- oder Topfscherben unterzulegen, sowie jeden Stein mit einem Kreuz zu versehen.

3) **Sämtliche Grenzsteine, sowohl die alten noch brauchbaren, als auch die neu gesetzten sind mit Weißkalk** (eingerührt mit scharfer Seifensiederlauge) **anzustreichen.**

4) Die Grenzen der Holzgrundstücke sind dergestalt auszulichten, daß von dem einen Grenzstein zu dem anderen allenthalben bequem (ohne Hilfsmittel wie Balken oder Stangen) gesehen und gemessen werden kann.

5) Nach näherer Angabe der mit der Vermessung beauftragten Geometer sind zu sämtlichen Grenzsteinen durch die betreffenden Besitzer oder deren Vertreter Absteckpfähle zu schlagen, welche je 45 cm lang und an der einen oberen Seite dergestalt glatt abgelascht sein müssen, daß eine Nummer daran geschrieben werden kann.

Schankwirth und **Verkäufer** von **Branntwein** werden dringend **gewarnt**, an den hier im Hause Nr. 18 (Schädlichberg) wohnhaften Handarbeiter **Carl Heinrich Eger** (genannt Schmieds Carl), welcher öffentliche Unterstützung bezieht und dem Trunke etwas ergeben ist, Branntwein zu verkaufen oder sonst zu verabreichen.

Der Gemeindevorstand zu Schönheide.

Die Wehrsteuer.

In der Presse werden jetzt die verschiedenartigsten Steuerprojekte besprochen; auch Frhr. v. Schorlemer-Alst erhebt in seinem Wahlauftrufe von Neuem die Forderung nach einer Wehrsteuer. Diese Steuer ist für den Reichstag nichts neues, sie wurde schon vor zwölf Jahren vom Fürsten Bismarck warm empfohlen, fand aber damals so viel Gegner, daß der Altreichskanzler den Plan wieder fallen ließ.

Neuerdings hat die Wehrsteuer in staatswirtschaftlichen Schriften eine freundlichere Aufnahme gefunden. In Bezug auf sie stehen sich zwei ideale Auffassungen gegenüber. Die eine betont die Wehrsteuer als ausgleichende Gerechtigkeit; Fürst Bismarck wies auf die Empfindungen hin, die der die Musketen tragende Mann haben müsse, indem er seinen gleich kräftigen Nachbar ungestört seinen Privatgeschäften nachgehen sehe, weil dieser überzählig oder mit einem geringen körperlichen Fehler behaftet sei. Den entgegengesetzten Standpunkt, von dem in der Wehrsteuer nicht die Herstellung einer Rechtsgleichheit, sondern eine im Begriff verfehlte Gleichmacherei, ein Abwägen von Geld gegen Ehre erblickt wird, vertrat namentlich der Abg. v. Treitschke. Gegenüber dem vom Schatzsekretär hervorgehobenen fiskalischen Gesichtspunkte wurde von mehreren Seiten bemerkt, daß die Steuer unmöglich so hoch gegriffen werden könne, daß der dienstpflichtige Mann in der Zahlung des dienstreien einen wirklichen Ausgleich sehen könne. Auch ist die Befürchtung ausgesprochen worden, aus der Steuer würde sich ein Loskauf entwickeln, und die Erbschaftskommissionen würden mit Rücksicht auf die Steuer zu einer laxen Handhabung des Gesetzes gelangen. Die Vorlage ist auch von den meisten konservativen Abgeordneten zurückgewiesen worden.

Wenn die Frage an den in das Militär einzutretenden jungen Mann so gestellt würde: Entweder dienen oder monatlich einen bestimmten Theil deines Arbeitseinkommens als Entschädigung für das Nichtdienen an die Staatskasse abliefern, dann würde man darin einen „Loskauf“ erblicken können. Wenn aber

die Wehrpflicht wirklich zu einer allgemeinen werden würde, wie dies die neue Militärvorlage anstrebt, so daß nur körperliche Untauglichkeit vom Militärdienst befreite, so erhielt die Wehrsteuer allerdings den Charakter einer Abgabe für körperliche Gebrechen.

Mittlerweile ist die Wehrsteuer, die schon lange in der Schweiz und in Oesterreich besteht, auch in Frankreich eingeführt worden. Seit drei Jahren wird sie dort erhoben, zu einer Jahressteuer von 6 Frank treten Taxen, die sich theils nach den persönlichen und Wohnungssteuern des Befreiten, theils nach den Steuerverhältnissen der Eltern richten. Der Einwand, daß der Dienst mehr eine Ehre als eine Pflicht sei, ist auch in der französischen Kammer gemacht worden, aber es wurde entgegnet, daß die Steuer nicht ein Ausgleich für die Wehrpflicht, sondern nur der aus dieser sich ergebenden wirtschaftlichen Nachteile sei. Das französische Gesetz ist dem deutschen Entwurfe von 1881 sehr ähnlich, in diesem war eine Jahressteuer von vier Mark vorgeschlagen, welcher ein Einkommensteuernzuschlag hinzutreten sollte, bei Einkommen von 1000 Mk. mit 1 pCt. beginnend und bei größeren bis zu 3 pCt. steigend.

Die Gegner der Wehrsteuer machen ferner geltend, daß für die Masse der Wehrpflichtigen der Dienst in Wirklichkeit keine Beschädigung, sondern eine Förderung durch körperliche Entwicklung sei, während andererseits die Steuer in den meisten Fällen nicht die dienstreien Personen, sondern ihre Eltern belaste. Besonders hart sei es, wenn der Vater eines wegen Gebrechens oder Krankheit dienstreien, aber auch nicht in vollem Maße arbeitsfähigen Sohnes, für dieses Unglück noch besteuert werde. Dies erscheint gewiß unrecht, wenn der Vater sich in bedrängten Verhältnissen befindet, daher müßte eine Wehrsteuer die kleinen Einkommen freilassen und bei mittleren mit niedrigem Prozentsatze beginnen. In der Schweiz werden außer einer festen Wehrsteuer von 6 Frank Zuschläge zur Einkommen- und Vermögenssteuer erhoben, anderthalb Prozent von dem 600 Frank übersteigenden Einkommen und weiter anderthalb vom Tausend von dem 1000 Frank übersteigenden Vermögen.

Daß der Vorschlag gerade von dem Führer eines Bauernbundes gemacht wird, ist allerdings sonderbar, denn die Bauern sind nicht gerade Freunde neuer Steuern. Von der Wehrsteuer aber werden sie sich sagen: „Sie ist nicht gut, denn trifft sie mich, so thut's mir weh; trifft sie meinen Nachbar, so geht es mir dadurch nicht besser.“ Es ist trotzdem nicht ausgeschlossen, daß die Regierung auch dieses Steuerprojekt in Betracht zieht.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Das Bild, das der Wahlkampf zeigt, bleibt allenthalben verworren. So unsicher und unberechenbar ist der Ausgang nimmer gewesen. Die Zersplitterung geht ins Unwahrscheinliche, fünf, sechs und mehr Bewerber in einem Kreise gehören gar nicht zu den Seltenheiten. Die Anzahl der Stichwahlen wird unter diesen Verhältnissen eine ganz besonders große werden, und das schließliche Ergebnis ist in zahllosen Fällen ebenso unberechenbar wie die Frage, welche Parteien in die Stichwahl kommen. Die Auflösung zweier großen alten Parteien, die in den Rahmen der bisherigen Parteiformen schwer oder gar nicht sich einfügenden, mächtigen agrarischen, zünftlerischen und antisemitischen Strömung haben einen Wirrwarr erzeugt, dessen schließliche Lösung sich gar nicht absehen läßt. Es kommt hinzu, daß ein ungesunder Hang eingerissen ist, sog. Zählkandidaturen aufzustellen, die einen praktischen Erfolg nicht haben, wohl aber nahestehenden Parteien Schaden zufügen, gegnerischen Parteien mächtigen Vorschub leisten können. Die nationalliberale Partei hat sich von dieser Spielerei, die höchstens den Gewinn bringen kann, die Gesamtstimmenzahl um einige Tausend zu erhöhen, ziemlich fern gehalten und damit anderen Parteien ein Vorbild gegeben, das leider nicht die genügende Beachtung gefunden hat. An wenigen Orten nur sind vernünftige Wahlbündnisse unter verhältnismäßig nahestehenden Parteien zur Bekämpfung eines gemeinsamen Gegners zu Stande gekommen. In den meisten Wahlkreisen ist eine Zersplitterung